

Satzung

der Ortsgemeinde Hochstadt über die Festlegung der Zahl der notwendigen Stellplätze nach § 88 Abs.1 Nr.8 LBauO

vom 10.07.2017

Der Gemeinderat Hochstadt hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), sowie des § 88 Abs. 1 Nr.8 der Landesbauordnung (LBauO) vom 24. November 1998 (GVBl. S. 365) in den derzeit gültigen Fassungen, folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Stellplätze

Bei der Errichtung, Änderung und Erweiterung von baulichen Anlagen bestimmt sich die Zahl der notwendigen Stellplätze nach der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Finanzen vom 24. Juli 2000 (Min.Bl. S. 231) über die Zahl, Größe und Beschaffenheit der Stellplätze für Kraftfahrzeuge in der jeweils geltenden Fassung.

- a) Einfamilienhäuser 2 Stellplätze,
- b) Mehrfamilienhäuser und sonstige Gebäude mit Wohnungen 2 Stellplätze je Wohneinheit,
- c) Doppelhäuser, Reihenhäuser 2 Stellplätze je Wohneinheit,
- d) alle anderen Bauvorhaben mit den zu errechnenden Höchstwerten der in der Verwaltungsvorschrift genannten Richtzahlen.

§ 2 Abweichungen

In besonderen Einzelfällen sind auf Antrag Abweichungen von den notwendigen Stellplätzen mit Zustimmung des Gemeinderates möglich.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag der Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 08.06.1999 außer Kraft.

Hochstadt, den 10.07.2017
Ortsgemeinde



(Otto Paul)
Ortsbürgermeister

Verfahrensvermerke:

- I. Diese Satzung wurde in der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates Hochstadt vom 07.06.2017 mit folgender Mehrheit beschlossen:

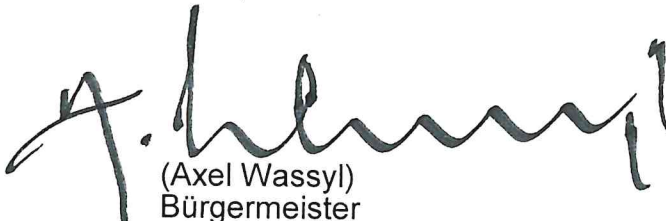
| | |
|--------------------------------------|-------------------|
| Gesetzliche Zahl der Ratsmitglieder: | 17 |
| Anwesende Ratsmitglieder: | 13 |
| Für die Satzung haben gestimmt: | 13 Ratsmitglieder |
| Gegenstimmen: | 0 |
| Stimmenthaltungen: | 0 |

- II. Diese Satzung wurde am 13.07.2017 im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Offenbach an der Queich öffentlich bekannt gemacht.
- III. Bei der Bekanntmachung der Satzung wurde darauf hingewiesen, dass nach § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung eine Verletzung der Bestimmungen über

1. Ausschließungsgründe (§ 22 Abs. 1 GemO) und
2. die Einberufung und die Tagesordnung von Sitzungen des Gemeinderates (§ 34 der Gemeindeordnung)

unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung geltend gemacht worden ist.

Offenbach an der Queich, den 14.07.2017


(Axel Wassyl)
Bürgermeister

/ 19